



Fahrtenbuch

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen
- betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- Umwege sind aufzuzeichnen

Auf einzelne dieser Angaben kann verzichtet werden, soweit wegen der besonderen Umstände im Einzelfall die betriebliche/berufliche Veranlassung der Fahrten und der Umfang der Privatfahrten ausreichend dargelegt sind und Überprüfungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. So sind z.B. folgende berufsspezifisch bedingte Erleichterungen möglich:

1. Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und andere

Steuerpflichtige, die regelmäßig aus betrieblichen/beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen. Zu Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ist anzugeben, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden. Angaben zu den Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlich gefahrenen Kilometern erforderlich.

2. Taxifahrer, Fahrlehrer. Bei Fahrten eines Taxifahrers im sog. Pflichtfahrgebiet ist es in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ausreichend, täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten den Kilometerstand anzugeben mit der Angabe "Taxifahrten Pflichtfahrgebiet", o.ä. Wurden Fahrten durchgeführt, die über dieses Gebiet hinausgehen, kann auf die genaue Angabe des Reiseziels nicht verzichtet werden.

Für Fahrlehrer ist es ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschäfts-

partner "Lehrfahrten", "Fahrschulfahrten" o.ä. anzugeben.

3. Werden regelmäßig dieselben Kunden

aufgesucht, wie z.B. bei Lieferverkehr, und werden die Kunden mit Name und (Liefer-)Adresse in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt, unter der sie später identifiziert werden können, bestehen keine Bedenken, als Erleichterung für die Führung eines Fahrtenbuchs zu Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchtem Geschäftspartner jeweils zu Beginn und Ende der Lieferfahrten Datum und Kilometerstand sowie die Nummern der aufgesuchten Geschäftspartner aufzuzeichnen. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch beizufügen.

4. Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Nichtanerkennung eines Fahrtenbuchs

Wird die Ordnungsmäßigkeit der Führung eines Fahrtenbuchs von der Finanzverwaltung z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung nicht anerkannt, ist die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten nach den Pauschsätzen zu bewerten.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die Kosten für jedes privat genutzte Fahrzeug einzeln aufgezichnet werden (d.h. jede Rechnung muss einen Vermerk enthalten, damit auf gesonderte Konten gebucht werden kann).

Das Fahrtenbuch muss unbedingt ordnungsgemäß geführt werden, denn man kann davon ausgehen, dass das Finanzamt diese Fahrtenbücher einsehen wird. Sollten z.B. Tankbelege von einem Ort vorhanden sein, der laut Fahrtenbuch nicht aufgesucht wurde, werden die Aufzeichnungen als Nachweis der privaten Nutzung nicht anerkannt.